

Schweizerisches Bundessblatt.

N^{ro.} 4.

Mittwoch, den 7. März 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

(Fortsetzung.)

B e s c h l u ß

des

Nationalrathes, vom 10. November 1848, betreffend
die im Kanton Wallis getroffenen Wahlen von
Ersatzmännern für die Mitglieder des National-
rathes.

Der Nationalrath,

in Erwägung, daß die Wahl von Ersatzmännern für
die Mitglieder des schweizerischen Nationalrathes nach dem
Inhalt der Bundesverfassung unzulässig ist,

beschließt:

Es sind die im Kanton Wallis getroffenen Wahlen
von solchen Ersatzmännern als nicht geschehen zu betrachten.

B e s c h l u ß

des

schweizerischen Ständerathes, vom 9. November
1848, betreffend Nichtzulassung von Ersatz-
männern.

Der schweizerische Ständerath

beschließt:

In Erwartung, daß über die Frage der Zulässigkeit von Ersatzmännern im Ständerath definitiv entschieden werden wird, sollen für einstweilen keine Ersatzmänner von Mitgliedern des Ständerathes zum Sitze in dieser Behörde zugelassen werden.

P r o v i s o r i s c h e s G e s c h ä f t s r e g l e m e n t

für den

schweizerischen Nationalrath, vom 8. Winter-
monat 1848.

(Kommissionalbericht an den Nationalrath).
„Die Kommission, welche Sie vorgestern mit der Entwerfung eines provisorischen Geschäftsreglements und mit Vorlage desselben in ihrer nächsten Sitzung beauftragt haben, konnte nur wenige Stunden der Erfüllung des erhaltenen Auftrags widmen. Sie suchte indessen bestmöglichst ihre Aufgabe zu lösen, und legt nun der hohen Versammlung einige reglementarische Bestimmungen zum Entscheide vor: einmal über die Sitzungen des Nationalraths, über die von ihm als solchem vorzunehmenden Wahlen,

die Berrichtungen und Verpflichtungen des Präsi-
denten 2c.;

dann über die Form der Berathung; und
endlich über die Form der Abstimmung.

In weiter gehende und einläßlichere Bestimmungen über den bei Erhaltung der Wahlakten in Zukunft einzuschlagenden Gang, über die Entschädigung der Mitglieder und allfällige Bußen für unentschuldigte Abwesenheiten 2c., über die Aufstellung von Saalinspektoren und Polizei in der Rathssaale überhaupt, zumal gegenüber der Tribüne und dem Publikum, über die Bedienung des Nationalraths durch Weibel, über das Verfahren der Kommissionen, über ein besonderes Verfahren bei Berathung umfassenderer Gesetzesvorschläge, über Herausgabe eines offiziellen Bülletins der Rathsverhandlungen u. s. w. konnte und sollte die Kommission sich nicht einlassen, weil das alles dem definitiven Geschäftsreglemente des Nationalrathes vorbehalten werden mußte. Einige werden vielleicht schon die von der Kommission für einmal vorgeschlagenen Bestimmungen zu weitläufig finden und die Ansicht hegen, man hätte sich einstweilen und provisorisch noch mit weniger, vielleicht bloß mit ein Paar Bestimmungen, enthaltend etwa eine dem Präsidenten einzuräumende diskretionäre Vollmacht und etliche wenige Vorschriften über die Form der Abstimmung, vollkommen begnügen können. Wenn jedoch die Kommission, von anderm abgesehen, lediglich einen Blick auf die Verhandlungen und Berathungen der Behörde während der ersten Sitzungstage zurückwarf, so konnte sie nicht wohl weniger Bestimmungen in den beigeschlossenen gutachtlichen Vorschlag aufnehmen, als sie wirklich aufgenommen hat. Zudem werden Wahl- und andere dringendere Geschäfte die hohe Behörde nachgerade so sehr in Anspruch nehmen, daß die Berathung

eines definitiven, vollständigen Reglements kaum die Majorität erhalten kann oder darf. Ist dieses aber der Fall, so kann es gewiß für die rasche und beförderliche Erledigung der Geschäfte nur ersprießlich sein, wenn sich die Berathungen des Nationalraths innert möglichst sichern und festen Grenzen eines, wenn auch nur provisorischen, Reglements bewegen. Verloren ist übrigens in allweg nichts; einmal müssen die in den Entwurf aufgenommenen Materien doch in Erörterung fallen.

Was die einzelnen Bestimmungen des von der Kommission entworfenen Vorschlages anbetrifft, so halten sich dieselben, wie man sich beim ersten Einblick überzeugt, an die in den gesetzgebenden Behörden der meisten Kantone geltenden Grundsätze und Uebungen. Die Vorschriften über die Wahlen und die Form der Abstimmung anbelangend, so sind die vorgeschlagenen wesentlich dieselben, welche man im alten Tagsatzungsreglement vom 14. Juli 1835, beziehungsweise 28. Juli 1845, wieder findet. Die Kommitirten zogen vor, der hohen Versammlung einen also bearbeiteten Entwurf eines provisorischen Reglements vorzulegen, als ihr zu empfehlen, das alte Tagsatzungsreglement, mit dieser oder jener Ausnahme, das Großrathsreglement von Bern, Zürich oder dasjenige eines andern Kantons in gleicher Weise einstweilen als reglementarische Richtschnur für ihre Berathungen zu nehmen.

Eine artikelweise Begründung der gutachtlichen Vorschläge wird die hohe Versammlung der Kommission um so eher erlassen, als einmal, wie gesagt, dieselben wenig Neues und Unbekanntes enthalten, dann aber hauptsächlich nicht zu vergessen ist, daß der Entwurf, wenn derselbe im Ganzen Ihre Billigung jetzt und für einmal erhält, jedenfalls nur vorübergehende Geltung hat und in Bälde ganz oder theilweise wieder beseitigt werden kann wenn er in der

Erfahrung sich nicht bewährt und die kurze Probe einer provisorischen Dauer nicht aushält. Das Letztere läßt auch Ihre Kommission glauben, daß überhaupt die Dissolution über diesen Entwurf im Interesse der Geschäftsförderung so gar viel Zeit nicht in Anspruch nehmen werde.

Ueber den einzigen Art. 3 des Vorschlags, welchem gemäß die Sekretäre des Nationalraths aus dem Schoße desselben genommen werden sollen, kann indeß die Kommission nicht ganz mit Stillschweigen hinweggehen, weil es beim ersten Anblick scheinen möchte, als wäre derselbe mit dem Art. 93 der Bundesurkunde im Widerspruch. Art. 93 der Bundesverfassung sagt nämlich:

„Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath. . .“

Muß nun nicht, kann man fragen, der Kanzler nach dem Wortlaut dieses Artikels das Protokoll des Nationalraths führen oder führen lassen? Die Kommission glaubt nein, obwohl sie zugibt, daß die einschlägigen Artikel, wo von der Bundesversammlung als Vereinigung des National- und Ständerathes die Rede ist, unter dem Kollektivnamen, womit man den National- und Ständerath bezeichnen will, sehr verschieden und schwankend abgefaßt sind. Gesezt dieser Art. 93 enthalte die Vorschrift, daß der Kanzler das Protokoll der Verhandlungen der Bundesversammlung führe oder führen lasse, so fragen die Kommittirten: ist denn die Bundesversammlung der Nationalrath? Was sagt der Art. 60 der Bundesverfassung? Verhält sich nicht nach demselben der Nationalrath zur Bundesversammlung, wie ein Theil zum Ganzen? Bilden nicht der Nationalrath und der Ständerath zusammen die Bundesversammlung? Verhandelt nach Art. 80 nicht jeder dieser Rätthe gesön-

bert? Gibt sich nicht jeder gesondert das Reglement? Treten sie aber nicht zu gemeinschaftlicher Berathung zusammen und vereinigen sie sich nicht zur „Bundesversammlung“ bei Wahlen (nach Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten? Und wenn der oben erwähnte Art. 93 der Bundeskanzlei überhaupt die Pflicht der Protokollführung auferlegt, ist es nicht eben bei der, nach Art. 80 der Bundesverfassung zusammentretenden „Bundesversammlung“ — und mit nichten beim „Nationalrath“, von welchem jedenfalls in Art. 93 keine Sylbe steht. Hätte nicht der Art. 93, wenn er den beiden Nationalbehörden hätte das Recht benehmen wollen, sich selbst die Sekretäre zu geben, dahin müssen abgefaßt sein: „Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei dem Nationalrath und dem Ständerath, sowie beim Bundesrath.“ Fragen wir aber weiter: was heißt „Kanzleigeschäfte?“ Ist darunter auch die Führung des Nationalrathsprotokolls verstanden? Wo steht das im Art. 93?

Der Art. 93 ließ daher Ihrer Kommission freie Hand, die Wahl von Sekretarien aus der Mitte des Nationalrathes als Schrift- und Protokollführer desselben vorzuschlagen. Es sprechen aber auch gute Gründe für diesen Vorschlag. Einmal erheischt es die Unabhängigkeit, und man möchte sagen, die Ehre einer gesetzgebenden Behörde, daß sie ihre Protokolle durch Mitglieder aus ihrer Mitte führen lasse. Dann liegt in der Eigenthümlichkeit, daß drei Nationalsprachen im Schoße der Behörden gesprochen werden, gewiß ein wichtiger Grund, nicht nur Repräsentanten der einen mit der Schriftführung zu beauftragen. Bei Prüfung, Kontrollirung, Lesung von Briefen, Aktenstücken u. s. w., die bald in der einen, bald in der an-

den Sprache geschrieben sind, ist die Wahl von mehreren Sekretären aus dem Schoße der Behörde, wenn nicht unerlässlich, doch jedenfalls wünschenswerth. Eine zu große Last wird das Sekretariat, zumal für die jüngern Mitglieder, keineswegs sein, wenn man bedenkt, daß nach dem Vorschlage der Kommission die Protokolle der Sitzungen ganz einfach, kurz und bündig, nicht im Umfang der frühern Tagungsabschiede abgefaßt werden sollen. Zudem kann, wenn mehrere Sekretäre ernannt werden, die Arbeit der Protokollführung unter mehreren abwechseln, und so sich vertheilen. Muß der Kanzler den Sitzungen des Nationalrathes nicht mehr beiwohnen, so kann er um so ungetheilter seinen übrigen wichtigen Geschäften obliegen. Stellvertreter von der Bundeskanzlei aber müßten alljährlich aus der Zentralkasse mit bedeutenden Summen entschädigt werden. Es versteht sich indessen von selbst, daß die Bundeskanzlei darum der pflichtigen Leistungen und Aushülfe in den Kanzlei-, Registratur- und Archivarbeiten bei dem Nationalrath durchaus nicht enthoben erscheint.

Am Schlusse ihrer kurzen Berichterstattung macht die Kommission noch aufmerksam, daß die Bearbeitung eines vollständigen definitiven Reglements für den Nationalrath dennoch nicht verschoben, — für die bevorstehenden Wahlen der Mitglieder des Bundesraths, des Kanzlers u. aber sofort ein, wenn auch gleichfalls nur provisorisches, Regulativ und zwar im Einverständniß mit dem Ständerath entworfen werden sollte. Ihre Kommission erlaubt sich daher die Schlufsanträge zu stellen, es möge der hohen Versammlung gefallen:

- 1) Das (beigeschlossene) Geschäftsreglement für den Nationalrath einstweilen provisorisch zum Beschluß zu erheben.
- 2) Eine Kommission mit dem Auftrage niederzusetzen,

sofort ein vollständiges Geschäftsreglement auszuarbeiten und mit thunlicher Beförderung der Berathung des Nationalrathes vorzulegen.

- 3) Die gleiche Kommission zu ermächtigen, mit Ausschüssen des Ständerathes in eine Konferenz zusammenzutreten, damit man sich auf diesem Wege vorläufig nicht nur über ein Regulativ verständige, nach welchem die, kraft Art. 74, Nr. 3 und Art. 80 der Bundesverfassung von dem National- und Ständerath gemeinsam vorzunehmenden Wahlen stattfinden sollen, sondern auch ein Einverständniß über diejenigen Gegenstände zu erzielen versuche, welche auf den bundesverfassungsmäßigen Geschäftsverkehr der beiden Räthe, bei Behandlung von Bundesgesetzen u. s. w. Bezug haben. (Rapports organiques des deux conseils entre eux).

Provisorisches Geschäftsreglement,

(wie solches mit einigen Abweichungen vom Kommissionsantrag, am 8. Wintermonat 1848, vom Nationalrathe beschlossen worden).

Erster Abschnitt.

Ueber die Sitzungen, die Wahlen und innere Einrichtungen.

Art. 1. Der Nationalrath versammelt sich, Sonn- und Festtage ausgenommen, ordentlicherweise jeden Tag um 9 Uhr Morgens. Die Sitzungen dauern in der Regel bis 2 Uhr Nachmittags.

Art. 2. Jede Sitzung beginnt mit Ablefung des Namensaufrufs sämtlicher Mitglieder.

Die Anwesenden werden behufs Rechnungsführung über die zu bezahlenden Tagelder in ein Verzeichniß eingetragen.

Art. 3. Das Bureau des Nationalrathes besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und vier Stimmzählern.

Der Präsident und Vizepräsident werden in geheimer, die vier Stimmzähler in offener Abstimmung ernannt.

Die Bundeskanzlei besorgt die Kanzleigeschäfte bei dem Nationalrathe.

Es soll ein Uebersetzer angestellt werden, welcher die Aufgabe hat, den wesentlichen Inhalt einer Rede aus einer der beiden Hauptsprachen in die andere zu übertragen, wenn Solches von einem Mitgliede ausdrücklich verlangt wird.

Art. 4. Bei der geheimen Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten werden Stimmzettel vertheilt, ihre Zahl zu Protokoll erklärt, nachher eingesammelt, gezählt und die Anzahl der eingesammelten eröffnet. Finden sich mehr Stimmzettel als die zu Protokoll gegebene Zahl der ausgetheilten, so ist die Verhandlung ungültig und muß von vorne begonnen werden; erscheinen hingegen weniger oder gleichviel Stimmzettel eingereicht, so wird die Verhandlung fortgesetzt.

Art. 5. Erst nach dem zweiten Wahlgang, wenn kein schließliches Ergebnis vorhanden ist, fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, und zwar in gleicher Zahl, wenn ihrer mehrere sind. Würde aber ein Kandidat das relative Mehr, alle übrigen dagegen die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so ist durch eine eigene Stimmgebung auszumitteln, welcher von den Letztern aus der Wahl fällt. Die Stimmzettel werden alsdann denjenigen Kandidaten mit Namen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 6. Vertheilen sich in zwei aufeinanderfolgenden Skrutinien die Stimmen gleichmäßig auf mehr als zwei

Kandidaten, so wird das Loos denjenigen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 7. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl und erhalten sie in zwei aufeinanderfolgenden Skrutinien die gleiche Stimmenzahl, so wird nach dem zweiten Skrutinium das Loos entscheiden, welcher von beiden gewählt sein soll.

Art. 8. Die Wahl der Mitglieder in die Kommission geschieht, wenn deren Bezeichnung nicht dem Bureau überlassen wird, in der Regel durch offenes Mehr. Wird für die Bornahme der Wahl die geheime Abstimmung beschlossen, so gelten dießfalls die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 4 bis 7.

Art. 9. Der Präsident leitet die Geschäfte und handhabt die Ordnung und Ruhe im SitzungsSaale.

Art. 10. Er eröffnet sämtliche an den Nationalrath gerichtete Schreiben, Akten u. s. w. und legt solche der Behörde zur Berathung vor. Dem gestellten Begehren um Uebersetzung der wichtigern Aktenstücke in die eine oder die andere der drei Nationalsprachen soll sofort entsprochen werden.

Art. 11. Die Protokolle der Verhandlungen, sowie alle vom Nationalrath ausgehenden Akten werden vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Art. 12. Nach dem Namensaufrufe folgt täglich die Verlesung des Protokolls der vorangehenden Sitzung. Der Nationalrath genehmigt dasselbe oder trifft daran je nach Gutfinden die erforderlichen Abänderungen.

Art. 13. Das Protokoll soll enthalten: die Gegenstände der Verhandlung, sammt allen Anträgen, welche in die Abstimmung gefallen sind; die Verfügung darüber, und in denjenigen Fällen, wo bei der Abstimmung die

individuelle Zählung der Stimmenden vorgenommen wurde, auch die Anzahl der gefallenen Stimmen.

Art. 14. Die Mitglieder des Nationalrathes erscheinen in der Versammlung in schwarzer Kleidung.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Form der Berathung.

Art. 15. Sämmtliche Akten, Vorschläge, Petitionen und was sonst zu verlesen sein kann, werden von einem der Sekretäre verlesen. Ausnahmen hievon machen bloß die Gutachten und Berichte der Kommissionen, die vom Berichterstatter vorgetragen werden.

Art. 16. Kein Mitglied darf sprechen, es habe denn vorher beim Präsidium das Wort begehrt und sei von demselben zum Sprechen aufgerufen worden.

Das Präsidium ist pflichtig, diejenigen, welche das Wort begehren, der Reihe nach zu verzeichnen und jedem Mitgliede das Wort in der Ordnung zu geben, wie es verlangt worden ist.

Wenn der Präsident, abgesehen von seinen Präsidialverrichtungen, selbst zu sprechen wünscht, so zeigt er solches der Versammlung an und schreibt sich, wenn andere Redner das Wort schon begehrt haben, nach demjenigen in das Verzeichniß ein, der dasselbe unmittelbar vor seiner Anzeige verlangt, aber noch nicht gesprochen hat.

Art. 17. Die Mitglieder sprechen von ihren Plätzen aus.

Art. 18. Kein Mitglied darf über den nämlichen Gegenstand mehr als dreimal sprechen.

Wenn zwei Mitglieder gleichzeitig das Wort verlangen, von welchen das eine über denselben Gegenstand schon einmal gesprochen hat, das andere hingegen nicht, so soll letzterem im Sprechen der Vorrang eingeräumt werden.

Jedem Mitgliede steht es frei, den Schluß der Verhandlungen zu verlangen, und es muß die Diskussion geschlossen werden, sobald einem dahering Antrage die Mehrheit beipflichtet.

Art. 19. In Fällen, in welchen ein Mitglied in seinem Vortrage den in Berathung liegenden Gegenstand verläßt und sich in fremdartige Erörterungen verliert, soll der Präsident von demselben verlangen, daß es in die Schranken des eigentlichen Berathungsgegenstandes zurücktrete.

Art 20. Erlaubt sich ein Mitglied Aeußerungen oder Ausdrücke, wodurch die Achtung gegen die ganze Versammlung oder gegen einzelne Mitglieder des Nationalrathes als solche verletzt wird, so soll ein solches Mitglied von dem Präsidenten zur Ordnung gewiesen werden.

Art. 21. Der Präsident nimmt die auf der Tagesordnung stehenden Berathungsgegenstände in schicklicher Reihenfolge vor. Ueber Anträge, betreffend die Priorität der Behandlung, entscheidet der Nationalrath.

Am Schlusse jeder Sitzung wird der Präsident, soviel möglich, die Gegenstände bezeichnen, welche in der nächsten Sitzung in Behandlung fallen.

Art. 22. Wenn Ordnungsmotionen gemacht werden, z. B. Anträge auf Tagesordnung, Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Commission u. s. w., so soll die Berathung in der Hauptsache bis zu Erledigung solcher Motionen unterbrochen werden.

Art. 23. Anträge, welche eine Abänderung der in Berathung gelegenen Vorschläge bezwecken (Abänderungs- und Unterabänderungsanträge) müssen vor der Abstimmung, wenn solches vom Präsidenten verlangt wird, schriftlich eingegeben werden.

Sogenannte Anzüge (individuelle Motionen) sind ohne Ausnahme jedesmal schriftlich einzureichen.

Art. 24. Wenn kein Mitglied mehr das Wort begehrt, so erklärt der Präsident die Berathung als geschlossen. Kein Mitglied darf darauf mehr das Wort verlangen, ausgenommen über die Stellung der Abstimmungsfragen.

Dritter Abschnitt.

Ueber die Form der Abstimmung.

Art. 25. Nach geschlossener Berathung stellt der Präsident die verschiedenen Anträge und Fragen, über welche abgestimmt werden soll, mit Inbegriff der verschiedenen Abänderungsanträge.

Die Hauptabstimmungsfragen sollen deutsch und französisch und — wenn nothwendig und möglich — auch in italienischer Sprache gestellt werden.

Art. 26. Die Abstimmung über allfällig gestellte Ordnungsmotionen soll derjenigen über den in Berathung liegenden Gegenstand vorangehen.

Art. 27. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen. Ueber Zusatzanträge soll nach der Abstimmung über die Hauptanträge abgemehrt werden.

Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrag zu stimmen; ebensowenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Genehmigung des Hauptantrages voraus.

Art. 28. Wenn eine Abstimmungsfrage theilbar ist, so kann jedes Mitglied zum Behuf der Abstimmung die Trennung verlangen. Bei Abstimmungen über zusammengesetzte Anträge soll diese Trennung immer statt haben.

Art. 29. Wenn die vom Präsidenten angekündigte Stellung der Fragen bestritten wird, so steht der Versammlung der Entscheid zu.

Art. 30. Das Stimmgeben geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Art. 31. Bei jeder Abstimmung ist das Gegenmehr aufzunehmen, wenn dasselbe verlangt wird.

Sobald ein Mitglied Abstimmung unter Namensaufruf verlangt und zwanzig Mitglieder sich in gleichem Sinne aussprechen, so muß sofort willfahrt werden. Die Namen der Stimmenden fallen alsdann in das Protokoll.

Art. 32. Das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet in allen Fällen. Sollten aber weniger als 56 Mitglieder gegenwärtig sein, so kann kein gültiger Beschluß gefaßt werden (Art. 76 und 77 der Bundesverfassung).

Provisorisches Regulativ

in Betreff der vom National- und Ständerath
gemeinsam vorzunehmenden Wahlen, vom
15. Wintermonat 1848.

Die schweizerische Bundesversammlung,
betreffend das Regulativ, nach welchem die kraft Art. 74,
Nr. 3, und Art. 80 der Bundesverfassung von dem National-
und Ständerathe gemeinsam vorzunehmenden Wahlen statt-
finden sollen,

beschließt:

1) Das vom Nationalrathe provisorisch angenommene
Sitzreglement ist auch für die Bornahme der den

beiden Rätthen in gemeinschaftlicher Versammlung zugeschiedenen Wahlen in Anwendung zu bringen.

2) Ist die Anzahl der in die Wahl gekommenen bis auf zwei Individuen heruntergebracht und resultirt auch bei der nunmehr zwischen ihnen allein ergehenden ersten Wahl aus der Ursache keine absolute Mehrheit, weil während dieser Wahl eine oder mehrere Stimmen verworfen oder leere Zedel eingelegt wurden, so wird über sie eine zweite Wahl vorgenommen, und ergibt sich aus dieser der gleiche Fall wie zuvor, so ist dannzumal die absolute Mehrheit nur nach der vorhandenen Gesamtzahl der beschriebenen und gültigen eingelegten Stimmzettel zu berechnen.

Besoldungsverhältnisse

des

Bundesrathes und des Kanzlers der Eidgenossenschaft.

(Kommissionalbericht an den Nationalrath.)
 „Hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse des Bundesrathes und des Kanzlers warf die Kommission vorerst die Frage auf, ob den Bundesrätthen für ihre Uebersiedelungskosten nach der Bundesstadt eine Entschädigung abzureichen sei oder nicht. Sie war aber bald der Ansicht, daß es, ohne sich in kleinliche Berechnungen zu verlieren, nicht möglich sei, für den konkreten Fall jeweilen das Rechte herauszufinden, und daß es daher weit angemessener sei, für die Uebersiedelungskosten nichts auszusetzen, sondern für die genannten Beamten einfach den Jahresgehalt zu bestimmen.“

a. Bei der Gehaltsbestimmung der Bundesräthe nahm sodann die Kommission zunächst Rücksicht auf die Staatsbehörden in den verschiedenen Kantonen, und glaubte Vorschläge machen zu sollen, welche weder die republikanische Einfachheit, noch die republikanische Würde, noch die Ansichten des Schweizervolkes verletzen. Allen diesen Rücksichten dürfte nach den Ansichten der Kommission entsprochen werden, wenn es Ihnen belieben sollte, den Jahresgehalt für die Mitglieder des Bundesrathes auf 5000, und für den Präsidenten desselben auf 6000 Schweizerfranken festzusetzen.

Es versteht sich wohl von selbst, daß bei diesen Ansätzen die Repräsentationskosten (für Feierlichkeiten, diplomatische Diners u. s. w.) weder dem Präsidenten noch den Mitgliedern des Bundesrathes zur Last fallen können, sondern auf Rechnung der Bundeskasse bestritten werden müssen.

b. Bei der Gehaltsbestimmung des Kanzlers, dessen Leistungen und Verantwortlichkeit wie bisher ungefähr die nämlichen sein werden, glaubte die Kommission auch vor Allem aus die bisherigen Besoldungsverhältnisse desselben in's Auge fassen zu müssen, und die neuen Ansätze mit den bisherigen auf die gleichen Grundlagen zu stellen. Da wegen der besondern Beaufsichtigung der eidgenössischen Kanzlei es Bedürfniß ist, daß dem Kanzler in dem gleichen Gebäude eine Wohnung angewiesen werde, sei es, daß dieses von Seite der Eidgenossenschaft, oder von Seite der Bundesstadt geschehe, so schlägt Ihnen die Kommission vor, dem Kanzler nebst freier Wohnung eine jährliche Besoldung von 4000 Schweizerfranken zu bestimmen.

D e k r e t

der Bundesversammlung, betreffend den Gehalt der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers der Eidgenossenschaft, vom 15. Wintermonat 1848.

Die schweizerische Bundesversammlung
beschließt:

1) Der Jahresgehalt eines Mitgliedes des Bundesrathes ist auf fünftausend Schweizerfranken und derjenige des Präsidenten auf sechstausend Schweizerfranken festgesetzt.

Die Repräsentationskosten werden jährlich im Budget bestimmt.

2) Der Kanzler der Eidgenossenschaft erhält einen Jahresgehalt von viertausend Schweizerfranken, nebst freier Wohnung.

A m t s e i d

ber

obersten Bundesbehörden.

(Kommissionalbericht an den Nationalrath.)
„Betreffend die Frage, ob von den Mitgliedern der obersten Bundesbehörden ein Amtseid geleistet werden soll oder nicht, und im bejahenden Falle Ihnen eine einschlägige Eidessformel vorzulegen, ist die Kommission keinen Augenblick angestanden, sich einmüthig für die Beeidigung der obersten Bundesbehörden auszusprechen.

Noch hängt das Schweizervolk an der ehrwürdigen Sitte seiner Väter, jeden großen Akt des Nationallebens mit einer religiösen Feierlichkeit zu verbinden. Von dem Bunde im Grütli bis auf den heutigen Tag haben unsere Vorfahren den Eid der Treue auf ihren jeweiligen Bund geschworen — und sich durch einen Eid mit einander verbrüderet. Daher der Name der Eidgenossen.

Getreu dieser ehrwürdigen Sitte, beginnt auch die gegenwärtige Bundesverfassung mit den Worten: „Im Namen Gottes des Allmächtigen“. — Wie sollten nun die obersten Bundesbehörden beim Eintritt eines von der göttlichen Vorsehung so sichtbar begünstigten neuen Bundes, die uralte Sitte ihrer Väter außer Acht setzen, und dadurch das religiös = vaterländische Gefühl des Schweizervolkes durch Beseitigung der Beeidigung verletzen, da es doch von dem ersten bis zum letzten seiner Kantonalbeamten und Angestellten den Eid der Treue zu fordern gewohnt ist.

Um indessen die Eidesformeln nicht in's Unendliche zu vermehren, und jedem Beamten einen besondern Amtseid vorzuschreiben, hat die Kommission sich für eine gemeinschaftliche Eidesformel vereinigt, welche die wichtigsten Pflichten für die Nation berührt, und dafür der speziellen Worte der Bundesverfassung sich bedient.

Die Anträge der Kommission gehen also dahin:

Der Nationalrath möge beschließen:

- 1) Für die obersten Bundesbehörden, als: für die Mitglieder des Nationalrathes, des Ständerathes, des Bundesrathes, des Bundesgerichts und für den Kanzler der Eidgenossenschaft wird nur ein und derselbe Eid vorgeschrieben.
- 2) Die daherige Eidesformel lautet, wie folgt:
 „Ich schwöre beim Namen Gottes des Allmächtigen, die Verfassung und Gesetze des Bundes treu und

wahr zu halten, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation jederzeit zu wahren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen, und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe, ohne alle Gefährde.“

D e k r e t

der Bundesversammlung, vom 15. Wintermonat 1848, betreffend den von den obersten Bundesbehörden zu leistenden Amtseid.

Die schweizerische Bundesversammlung beschließt:

1) Für die obersten Bundesbehörden, als: für die Mitglieder des Nationalrathes, des Ständerathes, des Bundesrathes, des Bundesgerichtes und für den Kanzler der Eidgenossenschaft wird nur ein und derselbe Eid vorgeschrieben.

2) Die daheringe Eidesformel lautet wie folgt:

„Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten,
 „die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation
 „zu wahren, die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die
 „Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger
 „zu schützen und zu schirmen, und überhaupt alle mir
 „übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr
 „mir Gott helfe!“



Künftigen Samstag, den 10. März, wird statt einer Nummer des Bundesblattes eine Extrabeilage erscheinen, enthaltend einen ausführlichen Bericht des Herrn Dr. Roth in Havre über die Auswanderungsverhältnisse.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.03.1849
Date	
Data	
Seite	109-128
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 014

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.